



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Universitätsstadt Tübingen  
Am Markt 1  
72070 Tübingen

Tübingen 28.04.2025  
Name Dietmar Becker  
Durchwahl 07071 757-3284  
Aktenzeichen RPT0140- 2241 Stadt Tübingen  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2025

- Schreiben der Stadt vom 20.02.2025 sowie E-Mails vom 16.12.2024, 17.12.2024, 19.01.2025, 28.02.2025, 19.03.2025 und 07.04.2025
- Gespräche am 17.12.2024, 14.01.2025 und 02.04.2025 im Regierungspräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Stadt Tübingen am 30.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 121 Abs. 1 GemO beanstandet.

Die Stadt Tübingen wird aufgefordert, die im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 beschlossene Haushalts- und Finanzplanung unter Einhaltung der **nachfolgenden Maßgaben** zu überarbeiten und nach erneuter Beschlussfassung der Haushaltssatzung dem Regierungspräsidium wieder zur Prüfung vorzulegen.

Eine Genehmigung der in der überarbeiteten Haushaltssatzung 2025 festgesetzten genehmigungspflichtigen Bestandteile kann der Stadt Tübingen in Aussicht gestellt werden, wenn

1. die in der Haushalts- und Finanzplanung bisher veranschlagten Planansätze der Grund- und Gewerbesteuer nach den im März bekanntgewordenen Steuereinbrüchen an die tatsächlich zur erwartenden Erträge und Einzahlungen (Grundsatz der Haushaltswahrheit) angepasst werden,

2. die Ertrags- und Finanzlage des städtischen Haushalts für das Haushaltsjahr 2025 um rd. 12 Mio. EUR durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen verbessert wird, so dass die Stadt Tübingen zur Finanzierung ihrer laufenden Auszahlungen sowie des Schuldendienstes im Jahr 2025 keine Kassenkredite einsetzen muss und
3. Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 ausschließlich
  - a) zur Ausfinanzierung bereits begonnener Investitionsvorhaben (Fortsetzungsmaßnahmen),
  - b) zur Finanzierung unabweisbarer Ersatzinvestitionen oder unaufschiebbarer Investitionen im Sinne des § 83 GemO, sowie
  - c) für rentierliche Investitionsvorhaben

verwendet werden. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Maßnahme nach Nr. 3b) tatsächlich unaufschiebbar ist und dafür Kreditaufnahmen notwendig sind, ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Im Rahmen der Vorlage der erneut beschlossenen Haushaltssatzung hat die Stadt Tübingen schriftlich darzulegen, ob für die im Haushaltsplan veranschlagten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen jeweils eine der unter der Nr. 3 formulierten Voraussetzungen erfüllt ist.

Zur Gesetzmäßigkeit der Festsetzungsbeschlüsse über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe **Kommunale Servicebetriebe Tübingen** und **Tübinger Musikschule** für das Wirtschaftsjahr 2025 ergeht in Kürze ein gesondertes Schreiben.

## I. Vorbemerkung:

Die Kommunen befinden sich derzeit in einer sehr schwierigen Haushaltslage. Aufgrund der aktuell sehr schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind die meisten Kommunen im Haushaltsjahr 2025 nicht mehr in der Lage, ihren Haushalt auszugleichen. Auch die Stadt Tübingen ist in sehr hohem Maße von den negativen Auswirkungen betroffen und befindet sich aktuell in einer äußerst angespannten Haushaltssituation.

Die sich bereits in der Haushaltsplanung 2023 abzeichnende und mit der Haushaltsplanung 2024 eingetretene drastische Verschlechterung der Haushaltslage hat das Regierungspräsidium zum Anlass genommen, die Genehmigungen der in den Haushaltssatzungen 2023 und 2024 festgesetzten genehmigungspflichtigen Bestandteile erheblich einzuschränken. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde die Genehmigung außerdem mit Auflagen versehen und die Stadt Tübingen wurde darüber hinaus verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept mit kurz- und mittelfristigen Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Ertrags- und Finanzlage der Stadt und damit zur Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits sowie zur Begrenzung der Verschuldung zu erstellen.

Angesichts der drastischen Haushaltsverschlechterung hat die Stadt Tübingen bereits im Jahr 2024 einen umfangreichen Konsolidierungsprozess begonnen und erste Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation eingeleitet und umgesetzt.

Im Zuge der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025 am 30.01.2025 hat der Tübinger Gemeinderat das erste Konsolidierungspaket mit einem mittelfristigen Einsparvolumen von 12,4 Mio. EUR beschlossen. Um die Genehmigung des Haushalts 2025 sicherzustellen, hat sich der Gemeinderat im Rahmen des Konsolidierungsbeschlusses außerdem verpflichtet, eine ggf. verbleibende Haushaltslücke durch weitere Beschlüsse, die bereits im Jahr 2025 wirksam werden, im ersten Halbjahr 2025 zu beschließen (Vorlage 900b/2024).

Das Regierungspräsidium begrüßt und anerkennt die bisherigen Anstrengungen der Stadt zur nachhaltigen Verbesserung des städtischen Haushalts ausdrücklich. In welcher beachtlichen Höhe das strukturelle Haushaltsdefizit des Tübinger Haushalts bereits im Rahmen des begonnenen Konsolidierungsprozesses reduziert werden

konnte, zeigt sich an der Gegenüberstellung der maßgeblichen Finanzkennzahlen des im November 2024 eingebrachten Haushaltsentwurfs mit denen des nun vom Gemeinderat am 30.01.2025 verabschiedeten und dem Regierungspräsidium vorgelegten Haushaltsplans 2025.

Die vom Gemeinderat beschlossenen und in den vorgelegten Haushalt 2025 eingearbeiteten Einsparmaßnahmen reichen allerdings inzwischen nicht mehr aus, um die Gesetzmäßigkeit der vorgelegten Haushaltssatzung 2025 zu bestätigen und für die vom Gemeinderat beschlossenen genehmigungspflichtigen Bestandteile eine Genehmigung erteilen zu können.

Durch die im März von der Verwaltung prognostizierten Steuereinbrüche bei der Grund- und Gewerbesteuer verschlechtert sich die Finanzlage der Stadt Tübingen weiter so sehr, dass zur Einhaltung des geltenden Haushaltsrechts die Haushalts- und Finanzplanung des Haushalts 2025 zum einen an die tatsächlich vorhandene Ertrags- und Finanzlage angepasst und zum anderen durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen verbessert werden muss.

## II. Begründung und Hinweise:

Die Haushaltssituation der Stadt Tübingen ist im Jahr 2025 in noch höherem Ausmaß durch Defizite beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts, durch nicht vorhandene Zahlungsmittelüberschüsse (negativer Cashflow) im Finanzhaushalt sowie durch eine sehr stark ansteigende Verschuldung gekennzeichnet als noch im Jahr 2024.

Nach der Haushalts- und Finanzplanung des am 30.01.2025 verabschiedeten Haushalts 2025 kann die Stadt trotz des mitbeschlossenen ersten Konsolidierungspakets in allen Jahren der Finanzplanung ihre laufenden Aufwendungen nicht mehr durch laufende Erträge ausgleichen. Für den gesamten Finanzplanungszeitraum der Jahre 2025 bis 2028 muss die Stadt im **Ergebnishaushalt** in der Summe ein Defizit von rd. 76 Mio. EUR ausweisen. Mittelfristig werden die auflaufenden Defizite nicht mehr mit Vorjahresüberschüssen aus den derzeit noch vorhandenen Ergebniserücklagen abge-

deckt werden können, so dass die Stadt Tübingen die eingeplanten Jahresfehlbeträge voraussichtlich spätestens ab dem Haushaltsjahr 2027 in die darauffolgenden Haushaltsjahre vortragen muss.

Haushaltsrechtlich äußerst bedenklich stellt sich die Situation im **Finanzhaushalt** dar, in dem nach den gesetzlichen Vorgaben aus dem laufenden Geschäftsbetrieb jährlich ein Zahlungsmittelüberschuss (positiver Cashflow) erwirtschaftet werden soll, mit dem die ordentliche Tilgung sowie Investitionen der Kommune finanziert werden können.

Nach der vorgelegten Planung erfüllt die Stadt Tübingen in keinem Jahr des Finanzplanungszeitraums diese Vorgaben. Statt eines Zahlungsmittelüberschusses muss die Stadt Tübingen jährlich einen Zahlungsmittelbedarf (negativer Cashflow) ausweisen. Das heißt, in den Jahren 2025 bis 2028 wird die Stadt Tübingen weder ihre laufenden Auszahlungen (z.B. Personalauszahlungen, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Zinsauszahlungen und Auszahlungen für laufende Zuschüsse), noch ihre Auszahlungen für die ordentliche Tilgung sowie Auszahlungen für Investitionsfinanzierung mit laufenden Einzahlungen decken können. In Bezug auf die städtische Verschuldung wird die Stadt Tübingen in keinem Jahr in der Lage sein, die bereits jetzt jährlich hoch ausfallende Schuldendienstbelastung (Zins und Tilgung) aus erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren. Allein zur Deckung der laufenden Auszahlungen und der ordentlichen Tilgung fehlen der Stadt im gesamten Finanzplanungszeitraum der Jahre 2025 bis 2028 insgesamt rd. 46,1 Mio. EUR.

Mangels vorhandener Zahlungsmittelüberschüsse ist die Stadt Tübingen stattdessen gezwungen, im Haushaltsjahr 2025 ihre **gesamten laufenden Auszahlungen** sowie den **gesamten Schuldendienst** aus der noch vorhandenen Liquidität zu finanzieren und darüber hinaus die **eingeplanten Investitionsauszahlungen** fast ausschließlich durch hohe Kreditaufnahmen (in den Jahren 2025 bis 2028 insgesamt 120,4 Mio. EUR zusätzlich) zu decken. Dies hat zur Folge, dass die zu Jahresbeginn noch vorhandene Liquiditäts- bzw. Finanzierungsreserve der Stadt in Höhe von rd. 29,4 Mio. EUR nach Abzug der zweckgebundenen Anteile sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität bereits zum Jahresende 2025 fast vollständig aufgebraucht sein wird. In der Konsequenz ist die Stadt Tübingen ab dem Jahr 2026 gezwungen, ihre gesamten Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie die Auszahlungen

für den gesamten Schuldendienst voraussichtlich aus eingepplanten Grundstücksverkäufen zu finanzieren. Ob sich die Grundstücksverkäufe in der veranschlagten Höhe tatsächlich realisieren lassen, bleibt abzuwarten.

**Im besonderen Maße bedenklich** stellt sich die Tübinger Finanzsituation nach den im März von der Verwaltung prognostizierten Steuereinbrüchen dar. Laut Mitteilung der Stadt muss für das Jahr 2025 davon ausgegangen werden, dass die Erträge aus der Grund- und Gewerbesteuer in der Summe um rd. 14 Mio. EUR unter den im Haushaltsplan 2025 veranschlagten Planansätzen liegen werden.

Durch diese Mindererträge und Mindereinzahlungen verschlechtert sich die Haushaltssituation der Stadt erneut so sehr, dass bereits im Haushaltsjahr 2025 fundamentale Grundsätze des kommunalen Haushaltsrechts nicht mehr eingehalten werden können und darüber hinaus die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Tübingen massiv gefährdet ist.

Sollte sich an dieser Finanzsituation zeitnah nichts ändern, würden die hohen Ertragsausfälle im Jahresverlauf 2025 dazu führen, dass die Stadt Tübingen zur Deckung ihrer laufenden Auszahlungen (z.B. Gehälter, Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen etc.) sowie des Schuldendienstes **nicht nur ihre gesamte Liquiditätsreserve** einsetzen, sondern darüber hinaus **zusätzliche Kassenkredite aufnehmen müsste**, um den laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Infolgedessen würde die Stadt Tübingen bereits im Jahr 2025 über keine liquiden Eigenmittel, also noch nicht einmal über die nach § 22 Abs. 2 GemHVO gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität, verfügen. Die Stadt wäre gezwungen, ab dem Jahr 2025 ihre Auszahlungen für die laufende Aufgabenerfüllung fortlaufend mit Kassenkrediten zu finanzieren. Die Zahlungsfähigkeit für den laufenden Geschäftsbetrieb könnte nur mit Kassenkrediten aufrechterhalten werden.

Eine solche Haushaltssituation stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen haushaltsrechtlich fundamentale Vorgaben z.B. zur Liquiditätssicherung (§ 89 GemO) und zur Liquidität (§ 22 GemHVO) dar. Kassenkredite dürfen nur zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen, nicht jedoch zur Deckung der laufenden Auszahlungen und damit zur Deckung eines bestehenden Haushaltsdefizits eingesetzt werden.

Die beschriebene Haushaltssituation erfüllt auch nicht mehr die Voraussetzungen des § 77 Abs. 1 GemO, wonach eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Eine auf stetige Aufgabenerfüllung ausgerichtete Haushaltswirtschaft setzt voraus, dass die Erträge und Einzahlungen einer Kommune dauerhaft ausreichen, um die laufenden Aufgaben zu erfüllen. Sie setzt außerdem voraus, dass eine Kommune in der Lage ist, für künftige Anforderungen finanzielle Reserven zu bilden und die notwendige Liquidität vorzuhalten. Um dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, muss die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune mit den übernommenen Aufgaben dauerhaft im Einklang stehen.

Die aktuelle Haushaltslage der Stadt Tübingen erfüllt diese Voraussetzungen nicht mehr.

In Anbetracht dieser äußerst angespannten Haushaltssituation kann das Regierungspräsidium **weder die Gesetzmäßigkeit der beschlossenen Haushaltssatzung 2025 bestätigen noch** können die in der Haushaltssatzung festgesetzten **genehmigungspflichtige Bestandteile genehmigt werden**. Stattdessen muss die Stadt Tübingen aufgefordert werden, die Haushaltssatzung unter den oben formulierten Maßgaben zu ändern und dem Regierungspräsidium nach erneuter Beschlussfassung nochmals zur Prüfung vorzulegen.

Um im Haushaltsjahr 2025 im Rahmen des rechtlich Zulässigen finanziell handlungsfähig zu bleiben, ist es zunächst **unabdingbar**, dass die Stadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2025 zeitnah weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Verbesserung des städtischen Haushalts beschließt, so dass im Haushaltsvollzug 2025 zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs im Finanzhaushalt (Negativ-Cashflow) sowie der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung keine Kassenkredite eingesetzt werden müssen. Nach aktueller Hochrechnung würde im Tübinger Haushalt ohne die Umsetzung zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen ein Kassenkreditbedarf von rd. 12 Mio. EUR entstehen.

Damit die Stadt Tübingen in den kommenden Jahren wieder alle **Kriterien für eine dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit** und damit für eine Genehmigung der in der Haushaltssatzung festgesetzten genehmigungspflichtigen Bestandteile erfüllen kann, sind allerdings weitere Konsolidierungsanstrengungen unerlässlich.

Voraussetzung für die Genehmigung von Kreditaufnahmen ist, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen (§ 87 Abs. 2 GemO). Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit sind als Kriterien unter anderem die Ertragslage (Erreichung Haushaltsausgleich) und Finanzlage (Zahlungsmittelüberschuss, die Zahlungsfähigkeit und deren voraussichtliche Sicherstellung), die Fähigkeit zur Schuldentilgung und Investitionsfinanzierung, die Verschuldung und deren voraussichtliche Entwicklung sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Liquidität heranzuziehen. Gemäß § 86 Abs. 2 GemO sind Verpflichtungsermächtigungen nur zulässig, wenn ihre Finanzierung in künftigen Haushaltsjahren möglich ist. Das bedeutet, dass durch das Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen die Zahlungsfähigkeit in künftigen Haushaltsjahren nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden darf. Eventuell erforderliche Kreditaufnahmen, die zur Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen notwendig sind, müssen den Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 GemO entsprechen.

Wie oben ausgeführt, erfüllt der Haushalt der Stadt Tübingen diese haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Die Stadt Tübingen wird erneut aufgefordert, ihr Investitionsprogramm und den daraus entstehenden Kreditbedarf zu reduzieren.

Das aktuelle Investitionsprogramm für die Jahre 2025 bis 2028 umfasst ein Planvolumen von insgesamt rd. 257,7 Mio. EUR und liegt weiterhin auf zu hohem Niveau. Dass dieses Niveau nicht mehr der Eigenfinanzierungskraft des städtischen Haushalts entspricht, zeigt sich an den Kreditaufnahmen in Höhe von 120,4 Mio. EUR, die zur Finanzierung der Investitionen notwendig sind. Dadurch würden die Verschuldung des Kernhaushalts von rd. 71,8 Mio. EUR zum 01.01.2025 bis Ende des Jahres 2028 auf über 169 Mio. EUR und der jährliche Schuldendienst (laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen) von bislang rd. 8,8 Mio. EUR im Jahr 2025 auf rd. 13 Mio. EUR bis zum Jahr 2028 ansteigen.

Das Regierungspräsidium weist schon heute vorsorglich darauf hin, dass in den kommenden Jahren ein Anstieg der städtischen Verschuldung auf eine solche Summe nicht mitgetragen werden kann. Ein jährlicher Schuldendienst von über 13 Mio. EUR wird für die Stadt Tübingen auch unter guten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauerhaft nicht leistbar sein.

Angesichts des sehr hohen strukturellen Haushaltsdefizits wird es noch einige Zeit in Anspruch nehmen, bis der Tübinger Haushalt wieder eine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit ausweisen kann. Vor diesem Hintergrund wird die Stadt Tübingen auch nach Beschlussfassung zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen ihre Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen weiterhin auf die absolut notwendigen Investitionsvorhaben beschränken müssen.

### **III. Hinweise zum Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb**

In diesem Zusammenhang sind auch die mit dem Projekt Regional-Stadtbahn Neckar-Alb verbundenen dauerhaften finanziellen Belastungen und erheblichen Risiken im Auge zu behalten. Die Stadt Tübingen hat auch im Hinblick auf dieses Projekt stets darauf zu achten, dass ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nachhaltig erhalten bleibt.

Die Ausführungen und Hinweise im Haushaltserlass für das Jahr 2024 zum Projekt Regional-Stadtbahn gelten vollumfänglich weiter.

Dort hat das Regierungspräsidium die mit dem Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb verbundenen dauerhaften finanziellen Belastungen durch kontinuierlich steigende Umlagezahlungen und dauerhafte Folgekosten ausführlich dargelegt. Ebenso hat es auf den erheblichen Umfang, mit dem der Zweckverband und damit die Zweckverbandsmitglieder für das Großvorhaben durch Investitionen und Kreditaufnahmen in finanzielle Vorleistung gehen werden und die sich daraus ergebenden erheblichen finanziellen Risiken im Falle eines Projektabbruchs wegen Nichtfinanzierung im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes hingewiesen.

Die Umlagezahlungen an den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb werden in den kommenden Jahren stetig steigen und sollen nach aktuellem Planungsstand des Zweckverbandes im Jahr 2028 insgesamt rd. 1,7 Mio. EUR für die Stadt Tübingen betragen.

Zu beachten ist hierbei, dass sich die Umlagebelastung der Verbandsmitglieder mit der Erhebung einer Tilgungsumlage voraussichtlich ab dem Jahr 2031 und einer Abschreibungsumlage ab dem Jahr 2032 nochmals deutlich erhöhen wird. Darüber hinaus wird mit der Inbetriebnahme des Großvorhabens Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zusätzlich eine Betriebskostenumlage gemäß § 24 der Verbandssatzung anfallen, deren Höhe aktuell noch nicht beziffert werden kann.

Allein die Umlagen für die Zinsen und Tilgungen des Anteils der Stadt Tübingen werden den städtischen Haushalt – laut Darstellung des Zweckverbandes – im Jahr 2031 mit 1,3 Mio. EUR belasten. Dieser Anteil wird bis zum Jahr 2035 auf 2,6 Mio. EUR ansteigen.

In diesem Zusammenhang weist das Regierungspräsidium nochmals auf die im Finanzplanungszeitraum des Zweckverbandes eingeplanten hohen Investitionsauszahlungen, die hierzu erforderlichen Kreditaufnahmen und die damit verbundenen Schuldendienstbelastungen hin. Sollten die Investitionen planmäßig ausgeführt werden, wird sich nach Auskunft des Zweckverbandes die auf die Stadt Tübingen rechnerisch entfallende ausgelagerte Verschuldung bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2035 nach derzeitigem Planungsstand wie folgt entwickeln:

Jahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035
Mio. EUR	4,5	9,0	11,5	13,6	17,6	25,7	32,7	36,0	38,1	39,8	40,7

Die tatsächliche Entwicklung wird maßgeblich auch durch die nach wie vor offene Bezuschussung beeinflusst werden.

Die Stadt Tübingen hat weiterhin zwingend sicherzustellen, dass die nach § 77 GemO vorgegebene stetige Aufgabenerfüllung durch das Großvorhaben Regional-Stadtbahn Neckar-Alb zukünftig weder gefährdet noch beeinträchtigt werden wird. Eine Realisierung des Großvorhabens ist daher nur nachgeordnet, nach Erfüllung der eigenen Pflichtaufgaben und im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, möglich.

#### IV. Schlussbemerkung

Die haushaltsrechtliche Bewertung des Haushalts 2025 sowie die beabsichtigte Entscheidung durch das Regierungspräsidium wurden in Gesprächen am 17.12.2024, am 14.01.2025 sowie am 02.04.2025 zwischen Stadt und Regierungspräsidium ausführlich erörtert.

Das Regierungspräsidium bittet, die Gemeinderäte über den Inhalt dieser Hinweise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Tappeser

Regierungspräsident